

ostfränkisch-lotharingische Episkopat vertreten war. Doch dürfe dies seinen Grund eher in den kirchenpolitisch und reichspolitisch wichtigen Entscheidungen gehabt haben, die für die Triburer und die folgende Wormser Versammlung anstanden¹⁶⁴, als in irgendwelchen Intentionen des Reichsepiskopats zu kirchenreformerischen Initiativen und zu einer programmatisch grundlegenden Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Königtum und Kirche. Ein *placitum*¹⁶⁵ in der königlichen Pfalz war angesetzt, keine Reformsynode des ostfränkischen Episkopats; zu einem Konzil bildete sich die Zusammenkunft erst um, als auf Anweisung des Königs und parallel zu dessen Beratungen mit dem Laienadel die Bischöfe als gesonderte Kurie des Hoftags zusammentraten¹⁶⁶ – durchaus in der Tradition großer Reichsversammlungen des ostfränkischen Reiches¹⁶⁷. Diese Bischofsversammlung befaßt sich zunächst mit vielfältigen aktuellen Übergriffen einzelner Laien gegen Priester und Kirchengut und läßt durch eine Abordnung König Arnulf dann die Frage vorlegen, ob er bereit sei, ihre Beschlüsse (zur Ahndung von Angriffen gegen Kleriker¹⁶⁸) zu bestätigen, und – falls ja – ob er sie nach Kapitularien- oder nach kirchlichem Recht formuliert und ausgestaltet zu sehen wünsche¹⁶⁹. Die Synode erhält das Versprechen des Königs, Beschlüsse zur Wiederherstellung sowohl der Kirchen- wie auch des Kapitularienrechts unterstützen zu wollen¹⁷⁰, vor allem aber

164) In Tribur selbst (5. Mai 895 und Folgetage) stand die Rückgliederung des Bistums Bremen in die Kölner Kirchenprovinz an, die Eb. Hermann von Köln schon seit Jahren betrieben hatte, auf dem Wormser Reichstag in der zweiten Maihälfte (neben den westfränkischen Wirren) die Erhebung Zwentibolds zum (burgundisch-)lotharingischen König.

165) Praefatio der Diessensis/Coloniensis, MGH Capit. 2 S. 210,1 (rechts).

166) ebd., MGH Capit. 2 S. 210,10–14 (rechts).

167) Bei den großen ostfränkischen Konzilien der Jahrhundertmitte – Mainz (847), Mainz (852), Worms (868) – war der König zumindest in Worms auch persönlich anwesend, vgl. Annales Fuldenses ad a. 868, MGH SS rer. Germ. 7 S. 67. Auf Wunsch des Königs traten alle drei Synoden zusammen (vgl. MGH Conc. 3 S. 151,20, und S. 236,12f. sowie M a n s i 15 Sp. 867), die Kanones von Mainz (852) wurden von König Ludwig anschließend auch approbiert (ebd. S. 236,16–18).

168) Daß dies das konkrete Sachthema war, geht aus der Praefatio des Diessener Codex (vgl. unten Anm. 169) nicht hervor, sondern nur aus „c.1“ der Kanones der Diessensis/Coloniensis in anderen Überlieferungsreihen, MGH Capit. 2 S. 211, 27–40 (rechts, petit).

169) Praefatio der Diessensis/Coloniensis, MGH Capit. 2 S. 211,15–212,5 (rechts). Vgl. auch den in Anm. 168 zitierten Kanon.

170) In der Praefatio der Catalaunensis ist die Anfrage als solche übergangen und es wird kurz nur die königliche Zusage referiert: König Arnulf werde Beschlüsse